



# GEMEINDE DURBACH

<b>Beschlussvorlage der Verwaltung zur Sitzung</b>		<i>Drucksache-Nr.</i>	
		<i>Blatt:</i>	<b>1</b>
<b>Gemeinderat</b>	<i>am / Sitzungsdatum</i>	<i>Amt/Fachbereich:</i>	<b>Bürgermeister</b>
	<b>17.01.2019</b>	<i>Sachbearbeiter:</i>	<b>Andreas König</b>
	<b>TOP 7</b> öffentlich	<i>Telefon:</i>	<b>0781-483-20</b>
		<i>e-mail:</i>	Andreas.Koenig@Durbach.de
		<i>Aktenzeichen:</i>	
		<i>Datum</i>	<b>08.01.2019</b>
		<b>Sanierung der Turnhalle Durbach und Erweiterung zur Mehrzweckhalle Namensfindung für die neue Halle</b>	

Die Halle in Durbach hat bisher keinen Namen. Sie wurde i.d.R. Turnhalle genannt. Durch die umfassende Erweiterung ist es aus Sicht der Verwaltung wünschenswert, einen geeigneten Namen für die Halle zu finden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bevölkerung an der Namensfindung zu beteiligen. Diese soll aufgerufen werden, einen Monat Namensvorschläge für die neue Halle zu unterbreiten.

Der Gemeinderat muss anschließend den Namen auswählen. Er ist nicht zwingend an die eingereichten Vorschläge gebunden.

Die Namensfindung sollte alsbald erfolgen, um bei der Gestaltung der Halle ggf. noch darauf eingehen zu können.

Alternativ können in der Sitzung auch Vorschläge aus den Reihen der Gemeinderäte eingebracht werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt, für die Namensfindung der neuen Halle in Durbach eine Bürgerbeteiligung durchzuführen.**



# GEMEINDE DURBACH

<b>Beschlussvorlage der Verwaltung zur Sitzung</b>		<i>Drucksache-Nr.</i>	
		<i>Blatt:</i>	<b>1</b>
<b>Gemeinderat</b>	<i>am / Sitzungsdatum</i>	<i>Amt/Fachbereich:</i>	<b>Hauptamt</b>
	<b>17.01.2019</b>	<i>Sachbearbeiterin:</i>	<b>Heike Müller</b>
	<b>TOP 8 öffentlich</b>	<i>Telefon:</i>	<b>0781-48323</b>
		<i>e-mail:</i>	Heike.Mueller@Durbach.de
		<i>Aktenzeichen:</i>	
		<i>Datum</i>	<b>09.01.2019</b>
		<b>Baugesuche</b>	

**a) Geländeauffüllung auf den Flst. Nr. 1410/7 und 1410/8, Gemarkung Durbach, Gewann Unterweiler**

Der Antragssteller benötigt eine bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung einer Auffüllung auf den Grundstücken Flst. Nr. 1410/7 und 1410/8 der Gemarkung Durbach. Im Zuge des Neubaus einer Betriebsleiterwohnung mit Altenteiler und Doppelgarage wurde das Gelände bereits aufgefüllt.

Zweck der geplanten Maßnahme ist die Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor dem Wohnhaus, da hier noch der Mutterboden fehlt. Dieser soll mit 20 cm auf der im Plan grau markierten Fläche aufgebracht werden. Die Fläche beträgt 3.337 m<sup>2</sup> und soll mit 667 m<sup>3</sup> Mutterboden aufgefüllt werden. Die Maßnahme soll durchgeführt werden, sobald sie genehmigt und entsprechender Mutterboden vorhanden ist.

Die Angrenzer wurden zu der geplanten Geländeänderung gehört. Es liegt eine Einwendung vor, dass durch die bereits erfolgte Auffüllung nördlich des Gebäudes befürchtet wird, dass bei Starkregen das Wasser nicht mehr abfließen kann.

Dennoch empfiehlt die Verwaltung, der Geländeänderung zuzustimmen, da sich die beantragte Maßnahme der Abdeckung mit Mutterboden im südlichen Bereich des Grundstücks befindet.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

#### **b) Anbau Erker und Balkon an ein bestehendes Wohnhaus sowie Ausbau Dachgeschoss und Errichtung von zwei Gauben, Flst. Nr. 89, Gemarkung Ebersweier, Wiesenstraße**

Die Antragsteller beabsichtigen den Anbau eines Erkers und eines Balkons an das bestehende Wohnhaus sowie den Ausbau des Dachgeschosses und die Errichtung von zwei Gauben auf dem Flst. Nr. 89 der Gemarkung Ebersweier, Wiesenstraße.

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich und ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteile) zu beurteilen. Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleibt und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen sind bei diesem Bauvorhaben nach Ansicht der Verwaltung bauplanungsrechtlich gegeben.

Die Angrenzerbenachrichtigung wird durchgeführt. Einwendungen wurden bisher nicht erhoben.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, dem Bauantrag nach § 34 BauGB zuzustimmen und das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

#### **c) Bauvoranfrage zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garage und Carport, Flst. Nr. 877, Gemarkung Durbach, Stollenberg**

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Flst. Nr. 877 der Gemarkung Durbach und hat dazu eine Bauvoranfrage gestellt. Leider fehlt darin die zu klärende Fragestellung.

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich und ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteile) zu beurteilen. Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleibt und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall wird allerdings der Punkt des Einfügens kritisch gesehen, da das geplante Haus giebelständig zur Straße steht und damit 4 Geschosse in Erscheinung treten. Die umliegenden Häuser haben jedoch nur 3 Geschosse. Des Weiteren liegt die Firsthöhe bei 13,10 m und damit fast 1 – 1,5 m über den benachbarten und folgenden Häusern auf dieser Straßenseite.

Die Angrenzerbenachrichtigung wird durchgeführt, die bisher vorliegenden Einwendungen richten sich gegen die Grenzabstände aufgrund der direkt angrenzenden Reben und dem damit verbundenen möglichen Spritzmittelabdrift. Ein Anwohner bemängelt u.a. die geringe Anzahl an Stellplätzen (1 pro Wohneinheit).

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, der Bauvoranfrage nicht zuzustimmen und das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB nicht zu erteilen.

**d) Umbau eines Wohnhauses mit Errichtung einer Gaube, eines Zwerchgiebels sowie eines Carports, Flst. Nr. 1557/1, Gemarkung Durbach, Halbgüttele**

Der Antragsteller beabsichtigt den Umbau eines Wohnhauses mit Errichtung einer Gaube, eines Zwerchgiebels sowie eines Carports auf dem Grundstück Flst. Nr. 1557/1 der Gemarkung Durbach, Halbgüttele.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung „Halbgüttele“, wodurch sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB richtet. D.h. das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleibt und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen sind bei dem Bauvorhaben nach Ansicht der Verwaltung bauplanungsrechtlich gegeben.

Die Angrenzerbenachrichtigung wird durchgeführt. Einwendungen wurden bisher nicht erhoben.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, dem Bauantrag nach § 34 BauGB zuzustimmen und das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.